

Geschäftsbedingungen für den Anhänger-Verleih der Vollmer Fahrzeugbau und Service GmbH

1. Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges

Der Vermieter überlässt den Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch.

2. Versicherung

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert.

Haftpflichtversicherung **einschl. Vollkasko** mit 500,00 EUR Selbstbeteiligung.

Diese deckt Schäden im Falle von Brand Explosion, Entwendung, Sturm, Hagel und Elementarereignissen sowie Glas- und Wildschäden (Glas- und Wildschäden mit der in § 13 Abs. 9 AKB vorgeschriebenen Selbstbeteiligung).

3. Wartung

Die Wartung des Fahrzeuges, einschl. der Wagenwäsche, wird während der Mietdauer in regelmäßigen Abständen lt. übergebenen Serviceheft vom Mieter durchgeführt.

4. Reparatur

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, ist der Mieter verpflichtet, diese in einer Fachwerkstätte auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen. Bei größeren Reparaturen hingegen hat der Vermieter das Recht zu entscheiden, ob der Anhänger in einer Fachwerkstätte oder im Service-Center des Vermieters instandgesetzt wird. Die Reparaturkosten trägt der Mieter, soweit nicht der Vermieter/Hersteller nach einer gesetzlichen Bestimmung dafür haftet.

II. Pflichten des Mieters

1. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. der diesem Vertrag beigelegten Preisliste des Vermieters.

2. Zahlungspflicht

Der Mieter entrichtet den Gesamtmietpreis einschl. Nebenkosten im Voraus, bzw. bei Aushändigung des Mietanhängers an den Mieter. Kommt der Mieter z. B. im Langzeit-Mietverhältnis länger als 14 Tage in Zahlungsverzug, so ist der Vermieter berechtigt die sofortige Rückgabe, bzw. Rücklieferung des Mietanhängers zu verlangen. In diesem Fall haftet der Mieter für Schadenersatz, Bearbeitungsgebühren und Verzugszinsen. Weitergehende Ansprüche des Vermieters aus Verzug bleiben hiervon unberührt. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

3. Benutzung

Der Anhänger darf nur vom Mieter, dessen Arbeitnehmern oder Mitgliedern einer Familie oder den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob berechnigte Fahrer sich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befinden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie sein eigenes zu vertreten. Alle den Mieter

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
Lieferung erfolgt auf Grund unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Gewichte und Maße annähernd.
Erfüllungsort ist Drolshagen-Scheda.

Zahlbar sofort ohne jeden Abzug.
Gerichtsstand ist Olpe.

Vollmer
Fahrzeugbau und Service GmbH

Tel.: +49 (0) 27 63 - 61 57
Fax: +49 (0) 27 63 - 60 59

Sitz: D-57489 Drolshagen
Registergericht Siegen, HRB 9172
USt-IdNr.: DE271171619

Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen eG
Konto-Nr.: 31 104 401
BLZ: 462 618 22

Gewerbeparkstraße 1
57489 Drolshagen-Scheda

Mail: info@fahrzeugbau-vollmer.de
www.fahrzeugbau-vollmer.de

St-Nr.: 338/5854/2779
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Dieter Vollmer

IBAN: DE31 4626 1822 0031 1044 01
BIC: GENODEM1WDD

begünstigten Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für zu Gunsten des jeweiligen berechtigten Fahrers. Vor Antritt der Fahrt hat der Mieter die Verkehrssicherheit des Anhängers zu prüfen. Stellt der Mieter Mängel fest, sind diese in einem schriftlichen Mängelprotokoll zu rügen. Während der Mietzeit ist regelmäßig die Verkehrssicherheit des Anhängers zu prüfen. Der Mieter darf den gemieteten Gegenstand nicht überladen, eben so wenig die zulässige Anhängelast des Zugfahrzeuges. Die Ladung, bzw. Einbauten im Fahrzeug wie z. B. Schränke mit Türen, Glaselemente, lose Zubehörelemente wie Bräterpfannen u. ä. müssen ordnungsgemäß gesichert sein, um Beschädigungen am Fahrzeug zu vermeiden. Bei Verkaufsanhänger ist dringend darauf zu achten, dass die Verkaufsklappe nach dem Schließen zusätzlich ordnungsgemäß verriegelt wird, da sich ansonsten die Klappe während der Fahrt selbständig öffnen kann. Eine überhöhte Ladung ist zu vermeiden. Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, bei schlechten Straßenverhältnissen seine Geschwindigkeit anzupassen und Vorsicht walten zu lassen. Teile am Anhänger dürfen nur nach Rücksprache und Genehmigung des Vermieters ausgetauscht und verändert werden. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu Testzwecken, sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zu benutzen und Dritten zur Verfügung zu stellen.

Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig.

4. Anzeigepflicht

Bei Unfällen hat der Mieter den Vermieter sogleich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaigen Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter, hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, sowie die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht auf andere Weise, z. B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Brand oder Entwendungsschäden sowie Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

5. Fahrzeugrückgabe

Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt und kann im Rahmen dieses Vertrages mit vorheriger Zustimmung des Vermieters verlängert werden. Die Kulanfrist für die Rückgabe beträgt eine Stunde nach dem vertraglich vereinbarten Ende der Mietzeit. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am Geschäftssitz des Vermieters zurückzugeben. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeit des Vermieters geschehen, wobei eine verspätete Rückgabe dem Vermieter rechtzeitig telefonisch oder schriftlich mitzuteilen ist. Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger samt dazu gehörenden Fahrzeugpapieren und Zubehör an den Vermieter zurück zu geben. Für den Fall, dass der Mieter diese Unterlagen nicht mit dem Anhänger zurückgibt, ist der Vermieter berechtigt, pauschalierten Schadenersatz entsprechend der oben genannten Regelung zu den Mietausfallkosten zu verlangen, bis zu dem Tag an welchem die Kfz-Anhängerpapiere zurückgegeben sind. Die Rückgabe dieser Unterlagen ist eine Hauptpflicht des Mieters. Die Mietvertragsparteien sind berechtigt, den Mietvertrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Der Vermieter kann hierbei nach Kündigung die unverzügliche Herausgabe des Anhängers sowie des vollständigen Zubehörs und des Kfz-Scheines verlangen. Der Mieter hat das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, vollständig gereinigt, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich, vollständig und technisch in Ordnung, wie er es übernommen hat, mit Ausnahme der durch den Mietvertrag/Gebrauch normalen Abnutzung des Fahrzeugs.

Wird der Mietgegenstand ungeräumt, oder verschmutzt zurückgegeben, wird dem Mieter je nach Aufwand die Reinigung des Mietgegenstandes in Rechnung gestellt, mindestens jedoch EUR 25,00. Bei Verlust von Zubehörteilen ist der Mieter selbst verantwortlich. Der Wert der verlorenen, oder fehlenden Gegenstände müssen bei Rückgabe angegeben und bezahlt werden.

Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als 1 Stunde überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung gemäß Nr. IV dieser Bedingungen verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung zu zahlen und zwar bei

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
Lieferung erfolgt auf Grund unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Gewichte und Maße annähernd.
Erfüllungsort ist Drolshagen-Scheda.

Zahlbar sofort ohne jeden Abzug.
Gerichtsstand ist Olpe.

Vollmer
Fahrzeugbau und Service GmbH

Tel.: +49 (0) 27 63 - 61 57
Fax: +49 (0) 27 63 - 60 59

Sitz: D-57489 Drolshagen
Registergericht Siegen, HRB 9172
USt-IdNr.: DE271171619

Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen eG
Konto-Nr.: 31 104 401
BLZ: 462 618 22

Gewerbeparkstraße 1
57489 Drolshagen-Scheda

Mail: info@fahrzeugbau-vollmer.de
www.fahrzeugbau-vollmer.de

St-Nr.: 338/5854/2779
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Dieter Vollmer

IBAN: DE31 4626 1822 0031 1044 01
BIC: GENODEM1WDD

Überschreitungen von 1 Stunde bis 6 Stunden eine Tagesmiete pro Tag. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

III. Haftung des Vermieters

Der Vermieter (d.h. er selbst und seine Mitarbeiter) haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten nur für grobes Verschulden (d.h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung des Mietanhängers abdeckbar ist. Sofern ein Schaden am Zugfahrzeug durch den Anhänger entsteht, haftet der Vermieter des Pkw-Anhängers für diese Schäden nicht. Weiter gehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen.

IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln in voller Höhe unmittelbar und mittelbar, wenn er das Fahrzeug beschädigt, oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem selben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Für Reifenschäden, wie z. B. Plattfuß etc. haftet der Mieter. Der Mieter hat das Recht, dem Vermieter nachzuweisen, dass der geltend gemachte Schadenersatzbetrag tatsächlich niedriger ist. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Der Mieter haftet für sämtliche Verkehrs- und Ordnungsvergehen im Zeitraum des tatsächlichen Besitzes des Anhängers. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf Schadensnebenkosten wie A, Sachverständigenkosten B, Abschleppkosten C, Wertminderung D, Mietausfallkosten. Wird das Fahrzeug durch Brand, Explosion, Entwendung oder Wild beschädigt, beschränkt sich die Haftung des Mieters hinsichtlich des Fahrzeuges auf den Selbstbehalt der Teilkaskoversicherung im Rahmen der AKB, sofern er die Beschädigung nicht aus groben Verschulden herbeigeführt der gegen die Anzeigepflicht gemäß Nr. II 6) dieser Bedingungen verstoßen hat.

a) Der Mieter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, insbesondere bei drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit oder bei Nichtbeachtung des Zeichens 265 StVO (Durchfahrtschöhe) unbeschränkt für alle von ihm dem Vermieter zugefügten Unfallschäden. Im übrigen haftet der Mieter unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die bei der Benutzung zu einem verbotenen Zweck (II Ziffer 5), durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind. Hat der Mieter sich unerlaubt vom Unfallort entfernt (§ 142 StGB) oder seine Pflichten gemäß II Ziffern 3 und 6 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hätte keinen Einfluß auf die Feststellung des Schadenfalles.

b) Soweit die Haftungsfreistellung ausdrücklich im Mietvertrag ausgeschlossen wurde, haftet der Mieter bei von ihm verschuldeten Unfallschäden für reine Reparaturkosten bzw. bei Totalschaden auf den Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich Restwert, beschränkt auf den in der jeweils gültigen Preisliste vereinbarten Höchstbetrag. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

c) Bei den Mietausfallkosten haftet der Mieter bis zur Höhe einer Tagesmiete für jeden Tag, an dem das beschädigte Fahrzeug des Vermieters nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt auch hier der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

V. Ersatzleistung

Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei nicht rechtzeitiger Zurverfügungstellung des angemieteten Anhängers einen Ersatzanhänger zu stellen. Ist es dem Vermieter nicht möglich einen Ersatzanhänger zur Verfügung zu stellen, ist der Vermieter berechtigt die Bestellung/Vermietung rückgängig zu machen. Für diesen Fall erhält der Mieter eine etwaige Mietvorauszahlung zurück. Jeder weitergehende Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
Lieferung erfolgt auf Grund unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Gewichte und Maße annähernd.
Erfüllungsort ist Drolshagen-Scheda.

Zahlbar sofort ohne jeden Abzug.
Gerichtsstand ist Olpe.

Vollmer
Fahrzeugbau und Service GmbH

Tel.: +49 (0) 27 63 - 61 57
Fax: +49 (0) 27 63 - 60 59

Sitz: D-57489 Drolshagen
Registergericht Siegen, HRB 9172
USt-IdNr.: DE271171619

Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen eG
Konto-Nr.: 31 104 401
BLZ: 462 618 22
IBAN: DE31 4626 1822 0031 1044 01
BIC: GENODEM1WDD

Gewerbeparkstraße 1
57489 Drolshagen-Scheda

Mail: info@fahrzeugbau-vollmer.de
www.fahrzeugbau-vollmer.de

St-Nr.: 338/5854/2779
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Dieter Vollmer

VI. Schriftform/ Rücktritt

Der Mietvertrag kann nur schriftlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig. Soweit einzelne Klauseln unwirksam sind, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Bei Aufhebung des Mietvertrages während der vereinbarten Mietlaufzeit ist die bis zu Endlaufzeit fällige Miete als Schadenersatz zu leisten.

VII. Haftung des Mieters

Für die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung des Fahrzeugs gilt die kurze Verjährungsfrist von 6 Monaten nach §§ 558, 225 BGB, vom Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs an gerechnet. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden die Schadenersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die amtlichen Ermittlungsakten hatte.

Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt in diesem Fall spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Fahrzeugs.

Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um die Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

VIII. Datenschutzklausel

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter die notwendigen Vertragsdaten speichert und diese über den zentralen Warning an Dritte weiter gegeben werden, wenn

A, die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind,

B, das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden der gegebenen falls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird.

C, vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst oder Wechsel protestiert werden.

IX. Gerichtsstand

Es wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist; ferner, wenn der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Vollkaufmann ist.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
Lieferung erfolgt auf Grund unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Gewichte und Maße annähernd.
Erfüllungsort ist Drolshagen-Scheda.

Zahlbar sofort ohne jeden Abzug.
Gerichtsstand ist Olpe.

Vollmer
Fahrzeugbau und Service GmbH

Tel.: +49 (0) 27 63 - 61 57
Fax: +49 (0) 27 63 - 60 59

Sitz: D-57489 Drolshagen
Registergericht Siegen, HRB 9172
USt-IdNr.: DE271171619

Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen eG
Konto-Nr.: 31 104 401
BLZ: 462 618 22
IBAN: DE31 4626 1822 0031 1044 01
BIC: GENODEM1WDD

Gewerbeparkstraße 1
57489 Drolshagen-Scheda

Mail: info@fahrzeugbau-vollmer.de
www.fahrzeugbau-vollmer.de

St-Nr.: 338/5854/2779
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Dieter Vollmer